

**Lesefassung der
Satzung
des Amtes Mitteldithmarschen
über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten
und seiner ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

mit folgenden Änderungen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Mitteldithmarschen über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und seiner ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 04.10.2012

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 113) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der zurzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 19.03.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 150) Entschädigungsverordnung (EntschVO) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Mitteldithmarschen vom 02. 10. 2008 folgende Entschädigungssatzung für das Amt Mitteldithmarschen erlassen:

§ 1

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertretung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers wird für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2

Stellvertretungen der Amtsdirektorin oder Amtsdirektor

Der Stellvertretung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors wird bei Verhinderung der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vertreten wird, 1/30 des monatlichen Höchstsatzes der einer ehrenamtlichen Amtsvorsteherin bzw. eines ehrenamtlichen Amtsvorstehers nach § 7 der EntschVO zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretungen der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse im Vertretungsfalle ein Sitzungsgeld (§ 12 EntschVO) in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, so weit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die im Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.
- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Std. je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundesatz für diese Entschädigung beträgt 8,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die anfallenden notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaussfallentschädigung nach Abs. 2 oder eine Entschädigung nach Abs. 3 gewährt wird.
- (5) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts zu gewähren. Fahrtkosten für Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung

privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 - 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 4

Entschädigung für Ausschussmitglieder

(geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung)

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstsatzes. Die nicht dem Amtsausschuss angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld (§12 EntschVO) in Höhe von 60 v. H. des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, im Vertretungsfall.

§ 5

Entschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält ferner für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse und nach Maßgabe der Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadt-/Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse ein Sitzungsgeld.

§ 6

Entschädigung der Amtswehrführung

- (1) Die Amtswehrführung erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigungen der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren EntschVOFF) vom 24. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 236) in der zurzeit gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung sowie eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die stellvertretende Amtswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale für die Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung des Amtes Kirchspielslandgemeinde Albersdorf in der geltenden Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Meldorf, den 03. 11. 2008

(Thomas Rieger)

- Der Amtsdirektor -